



AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 Kr

Nr. 14.

Olkusz, am 1. November 1915.

252.

Personalien.

Der leitende Zivilkommissär Herr Stanislaus Piwocki in Olkusz wurde in gleicher Eigenschaft zum k. u. k. Kreiskommando in Krasnostaw und der leitende Zivilkommissär in Kozienice Herr Witold R. v. Godlewski zum k. u. k. Kreiskommando in Olkusz versetzt.

Der Forstlewe Herr Klemens Błachowski und der Feldpostassistent Herr Olgierd Scislowski, beide in Olkusz, wurden zum k. u. k. Kreiskommando in Pinczów versetzt.

253.

Spende.

Die von mir aus Anlass des Allerhöchsten Namensfestes an die Armen des Kreises gespendeten 3000 K. wurden auf die Gemeinden des Kreises wie folgt aufgeteilt.

Boleslaw	300 Kor.
Cianowice	100 »
Jangrot	300 »
Kidów	100 »
Kroczyce	200 »
Ogrodzieniec	200 »
Olkusz	600 »
Pilica	100 »
Rabsztyn	200 »
Skala	100 »
Sławków	300 »
Sułoszowa	150 »

Wolbrom 250 »

Żarnowiec 100 »

Die Verteilungsliste haben die Gemeindevorsteher nach erfolgter Verteilung auf der Amtstafel durch 8 Tage hiedurch öffentlich auszuhängen und eine Kopie derselben mit bestätigten Ordnungen mir vorzulegen

254.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements in Polen vom 7. Oktober 1915.

Anfragen über Kriegsgefangene.

Anfragen, betreffend den Aufenthalt von russischen Kriegsgefangenen, welche sich in Österreich-Ungarn oder Deutschland befinden sind direkt an:

- a) »Das Gemeinsame Zentralnachweisebureau. Auskunftstelle für Kriegsgefangene« Wien.
- b) »Das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuze. Abteilung für Gefangenefürsorge. Berlin S. W. 11, Abgeordnetenhaus«, zu richten. Die Anfragen können in deutscher oder polnischer Sprache verfasst sein.

255.

Kundmachung.

Der Standort der k. u. k. Forst- und Güterdirektion wurde mit dem 25. Oktober 1915 nach Lublin verlegt.

256.

**Verordnung des Armeekommandanten vom
15. September 1915,****betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkäufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,

wer auf den Marktverkehr mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet,

um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,

wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1, auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund des Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverständigen entscheidet.

Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

257.

**Verordnung des Armeekommandanten vom
15. September 1915,****betreffend die Bestrafung der Störung eines öffentlichen
Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer in der Absicht, die Arbeiten im Dienste der k. u. k. Militärverwaltung oder in einem von ihr geleiteten oder unter ihren Schutz gestellten Betriebe oder den Betrieb einer Eisenbahn oder eines Schiffsverkehrsunternehmens zu stören,

1. Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen beschädigt oder der Benützung entzieht oder

2. gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder der Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, durch welche die im ersten Absatze bezeichnete Absicht verwirklicht werden soll, oder

3. die Verrichtung seiner Arbeit ganz oder teilweise verweigert oder unterlässt oder

4. seine Arbeiten in einer Weise verrichtet, die den Dienst oder den Betrieb erschweren kann,

wird — wenn nicht eine strengere Bestimmung der Militärstrafgesetze zur Anwendung gelangt — mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft. In den unter 1 und 2 bezeichneten Fällen kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

Zur Untersuchung und Bestrafung ist das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915. in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

258.

Verordnung des Armeekommandanten vom 15. September 1915,

betreffend die Errichtung der Etappenpost- und Telegraphendirektion für das Okkupationsgebiet.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens im Verwaltungsbereich des Militärgeneralgouvernements wird eine Etappenpost- und Telegraphendirektion mit dem Sitze am Standort des Militärgeneralgouvernements errichtet.

§ 2.

Der Etappenpost- und Telegraphendirektion sind alle im Verwaltungsbereich des Militärgeneralgouvernements errichteten Etappenpost- und Telegraphenämter (Etappenpostämter) unterstellt.

§ 3.

§ 2, Absatz 1, der Verordnung des Armeekommandanten vom 7. März 1915, V.-Bl. Nr. 8, tritt ausser Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

259.

Druschzwang.

Ad V. Stück des Ordnungsblattes vom 29. Juli 1915, Pkt. 20.

Nachdem der Anbau und die Kartoffelernte nunmehr beendet sind, haben diejenigen Landwirte, welche den Drusch bisher noch nicht beendet haben, denselben unbedingt bis 15. Dezember l. J. zu vollenden

und das Getreide umgehend an die Magazine abzuliefern.

Wo infolge besonderer Umstände die Vollendung des Drusches bis zum 15. Dezember unmöglich ist, hat dieses rechtzeitig, unter Angabe der Gründe, dem Ernstebeamten mitgeteilt zu werden.

Die Ablieferung des Getreides muss bis 1. Jänner beendet sein, widrigenfalls dasselbe requiriert und laut Amtsblatt vom 15. Juli 1915, Nr. 7., § 4. nur die Hälfte des gegenwärtigen Preises gezahlt wird.

Statt Getreides kann auch Mehl u. zwar Weizen- und Boggenvollmehl in die Magazine abgeliefert werden. Gezahlt wird

Roggenmehl 40 K. pro 100 Kg.

Weizenmehl 44 K. » » »

bei 80% Mehlausbeute.

In der Zeit vom 15. Dezember bis 30. Dezember d. J. wird in jeder Gemeinde von dem Ernstebeamten für jedes Dorf ein Tag festgesetzt werden, an welchem alles, noch nicht abgelieferte Getreide an das Getreidemagazin abgeliefert werden muss.

Derjenige, welcher das Quantum an Getreide, welches er zu liefern verpflichtet ist, bis zum Ablieferungstermine entweder nicht, oder nicht vollständig an das Getreidemagazin abgeführt hat, wird hiefür mit einem Betrage bestraft, der dem Werte des fehlenden Quantums an Getreide nach den gegenwärtigen Höchstpreisen entspricht.

260.

Kundmachung.

Laut Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 19. Oktober 1915. Z. 1350 darf innerhalb des okkupierten Gebietes der Warenverkehr durch Absperrung einzelner Kreise, Durch- und Ausfuhrverbote, Einhebung nicht im Gesetze begründeter städtischer Abgaben unter keiner Bedingung gehindert werden.

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nicht auf solche Waren, die über hieramtliche oder höhererorts erflossene Anordnung einer Verkehrsbeschränkung unterworfen sind wie: Getreide, Kleie, Malz, Kartoffel, Leder und Vieh.

Die Kaufleute werden ferner aufmerksam gemacht, dass Einfuhrbewilligungen den Firmen unter der Bedingung vom k. u. k. Kreiskommando der Auskunftstelle befürwortet werden können, wenn die eingeführten Waren nur an Konsumenten oder Kleinverfleisser im Kreise weiter verkauft werden.

Der Verkehr mit relativ geringen Mengen solcher Waren im engeren Grenzgebiete benachbarter Kreise des österr.-ung. Okkupationsgebietes, ist natürlicher-

weise dann nicht verwehrt, wenn die Grenzbewohner mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die Notwendigkeit des Bezuges der zum ihrem täglichen Leben unentbehrlichen Gegenstände auf den Nachbarkreis angewiesen sind.

261.

Abhaltung von Gouvernementsamtstagen.

Laut Erlass des M. G. G. vom 1/XI 1915 Z. 1788 wird von nun ab Se Excellenz der Herr Militärgeneralgouverneur allmonatlich Gouvernementsamtstage abhalten.

Zweck derselben sind einerseits Besprechungen mit den ihm untergeordneten Verwaltungsorganen, als auch insbesondere Fühlungnahme mit führenden Persönlichkeiten seines Verwaltungsgebietes, sowie auch Entgegennahme von Bitten und Beschwerden seitens der Zivilbevölkerung.

Für den Kreis Olkusz wird der Gouvernementsamtstag stets in Kielce stattfinden.

Der erste Amtstag in Kielce ist für den 13. November 1915. festgesetzt.

Beim k. u. k. Kreiskommando in Kielce wird das Audienzlokal zu erfahren sein.

An diesem Tage ist jedermann in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Möglichkeit geboten, bei Sr. Excellenz zu erscheinen.

262.

Kundmachung.

Von mehreren Seiten sind mir Beschwerden zugekommen, dass die Gemeindeämter die Steuern nur in russischer Währung entgegennehmen.

Ich bringe zur allgemeinen Kenntniss, dass alle Steuern und Abgaben sowohl in Rubeln als auch in Kronen gezahlt werden können, wobei 1 Rubel gleichzuhalten ist 2 Kor.

Die Gemeindeämter haben an die Kassa des Kreiskommandos die eingenommenen Steuern, Abgabe so wie sie selbe von den Parteien erhalten in Rubel und Kronen abzuführen.

263.

Freiwillige Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die öst.-ung. bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majätet haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf

Grund des § 19, Punkt 7, des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete findet die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen statt:

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando vom Amtsarzte konstatiert.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber:

1) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2) minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder

3) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder

4) bei der ärztlichen Untersuchung geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

Die Zustimmung zur Aufnahme erteilt der Militärgeneralgouverneur. Das k. u. k. Kreiskommando stellt dem Bewerber eine Eintrittsbewilligung aus.

264.

Aviso.

Ad E. O. K. Erlass Nr. 94071 vom 4. Oktober 1915 (Nr. 4682 d. M. G. G.). Pferdebesitzer und Pferdezüchter von volljährigen Reitpferden können dieselben der Ersatzeskadron des k. u. k. Uhlanenregimentes Nr. 2 in Wolbrom zum Kaufe anbieten.

265.

Todesurteile.

I.

Peter Drag, geboren in Cisowa, 25 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Grubenarbeiter, wurde mit stand-

rechtlichen Urteil des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz vom 22. Oktober 1915 G. Z. K. 322/15 wegen Verbrechen des Raubes nach §§ 483, 485 a) c) d) M. St. G., begangen in Gesellschaft des Jan Zieliński, durch Überfall mit mörderischen Waffen, am 2. Juli 1915. an Chaim Mordke Steinkeller auf dem Wege von Smoleń nach Pilica, sowie am 9. Juli 1915. an Moses Jakobowicz auf dem Wege von Kompielie nach Pilica, gemäss § 444 M. St. P. O. und Befehl des A.O.K./E.O.K. op. 32.183 vom 16. März 1915, zum Tode durch den Strang verurteilt, welches Urteil vom zuständigen Kommandanten bestätigt wurde, unter gleichzeitiger Umwandlung der Strafe in die Todesstrafe durch Erschiessen.

Das Urteil wurde am 23. Oktober 1915. vollzogen.

II. und III.

Mit dem Urteile des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz als Standgericht vom 26. Oktober 1915. G. Z. K. $\frac{354/15}{17}$ wurden Franz Pająk und Stanislaus Wieczorek, beide aus Kleszczowa, Kreis Olkusz, wegen Verbrechen des Raubes nach §§ 483, 485 b) c) u. d) M. St. G. begangen an den Eheleuten Jakob u. Katharina Pielniak in Udorcz, zum Tode durch den Strang verurteilt, welche Strafe vom k. u. k. Kreiskommandanten in Olkusz in die Strafe des Todes durch Erschiessen umgewandelt und am 27. Oktober 1915 vollzogen wurde.

266.

Urteile.

I. Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos als erkennendes Gericht in Olkusz hat nach der am 15. Oktober 1915 durchgeführten Hauptverhandlung den Angeklagten Josef Lach, geb. in Chechlo, dorthin zuständig, 24 Jahre alt, Fabrikarbeiter in Chechlo wegen des Verbrechen des Diebstahls, begangen dadurch, dass er nach mehr als zweimaliger Abstrafung wegen Diebstahls, ein Pferd im Werte von 60 Rubeln und einen Winterrock im Werte von 15 Rubeln entwendete, zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 3 (drei) Jahren, verschärft durch Anhaltung in Einzelhaft im 1, 3 und 6 Monate eines jeden Jahres der Strafzeit verurteilt.

Ferner hat das k. u. k. Kreisgericht in Olkusz nach den in letzter Zeit durchgeführten Hauptverhandlungen nachstehende rechtskräftige Urteile gefällt und zwar wurden:

II. Johann Sroka, 27 Jahre alt, Landmann in Bogucin, wegen des Verbrechen des Diebstahles und

des Verbrechen der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (Begünstigung des Aufenthaltes zweier Deserteur) zu zwei Jahren verschärften Kerker;

III. Adam Latos, 26 Jahre alt, Zimmermann in Klucze wegen des Verbrechen des Diebstahls von Haustieren, Getreide, Geflügel zu zwei Jahren schweren und verschärften Kerker;

IV. Anton Krzemiński, 44 Jahre alt, Landmann in Gieblo wegen des Verbrechen des Diebstahles von Getreide, Geflügel etc. zu einem Jahr schweren und verschärften Kerker verurteilt.

267.

Steckbriefe.

I.

Paul Ściażko genannt »Boroś«, geboren und wohnhaft in Klucze, 39 Jahre alt, Sohn des Johann und der Josefa, Bergmann, kleiner Statur, hat rundes Gesicht, braune Haare, braune Augen, normalen Mund, längliche Nase, braunen Schnurbart und auf der Stirn eine krumme Narbe.

II.

Eduard Południkiewicz, zu Pombka, Bez. Bendzin geboren und dort wohnhaft, 20 Jahre alt, Sohn des Adalbert und Urszula, Bergmann, mittlerer Statur, hat dunkelblonde Haare, graue Augen, prop. Nase, normalen Mund, runden Kinn, ovales Gesicht, blonden Bart und Mundnarben auf der Stirn und der Wange.

Der Erstere wurde wegen Verbrechen des Diebstahles nach §§ 457, 459 und 461 c, M. St. G. zum schweren Kerker in der Dauer von 5 Jahren verurteilt.

Gegen den Zweiten ist die Untersuchung wegen des Verbrechen des Raubmordes nach § 483 M. St. G. anhängig.

Beide sind am 13. Oktober l. J. um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr früh aus dem Feldarreste in Olkusz in unbekannter Richtung entwichen.

Alle Sicherheitsbehörden werden aufgefordert in Betretungsfalle dieselben zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz einzuliefern.

III.

Franz Machalski aus Solca, Gemeinde Kidów, 31 Jahre alt, röm.-kath. ledig, Tagelöhner, Sohn des Paul und der Katharina, welcher unter Anklage wegen Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 358 M. St. G. steht, hat sich aus seinem Wohnort Solca in unbekannter Richtung geflüchtet.

Personenbeschreibung: mittel gross, mit blondem Haar und rötlichem Bart, blonden Augenbrauen, blauen Augen, regelmässiger Nase und Mund, rundem Kinn, ovalem Gesicht — als besonderes Merkmal: Mittelfinger gepresst.

Alle Kommanden und Sicherheitsbehörden werden hiemit aufgefordert, den Mann im Betretungsfalle anzuhalten und an den k. u. k. Feldarrest in Olkusz zu überstellen.

IV.

Jan Grzbień, Sohn des Anton und der Josefa geboren in Lgota wielka, Gem. Rzerzuśnia, Kreis Miechów, zuständig Lgota wielka, Gemeinde Rzerzuśnia, 39 Jahre alt, röm. kath., Landmann von Beruf, wird beschuldigt, im November 1914 einen verwundeten pol. Legionär, der in Lgota ausruhte, misshandelt und ihn sodann den Russen verraten und ausgeliefert zu haben.

Derselbe ist seit Juni l. J. flüchtig.

Personenbeschreibung:

Statur; mittel — Haare: schwarz — Augen: grau — Augenbrauen: schwarz — Nase: stumpf — Mund: mässig — Zähne: gesund — Besondere Merkmale: unbekannt — oder Gebrechen: unbekannt — Redet Sprachen: unbekannt — Körpergrösse in m.: mittlere Statur.

268.

Rotzkrankheit und Maul- und Klauenseuche im Kreise Włoszczowa.

Es wurde Amtsärztlich konstatiert:

1) In der Ortschaft Balków der Gemeinde Radków die Rotzkrankheit bei 4 Pferden.

2) In der Ortschaft Różnica der Gemeinde Słupia die Maul- und Klauenseuche bei 37 Rindern.

269.

Verlautbarung betreffend die Rinderpest.

Mit Bezug auf die h. ä. Verlautbarung Nr. 216, des h. o. Amtsblattes Nr. 12 l. J. mittels welcher zwecks Hintanhaltung der Rinderpest das Ein- und Ausführen des Rindviehes ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes in bezw. aus dem h. o. Kreise verboten wurde, wird kundgemacht, dass das Ausführen des Rindviehes im lebenden Zustande aus **den Armeebereichen** nur über eine von Fall zu Fall beim E. O. K. vorher einzuholende Ausfuhrbewilligung erfolgen kann.

Die Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 K. bezw. mit Arrest bis zu 3 Monaten geahndet.

Diese Anordnung wird durch die k. u. k. Gendarmerie und Finanzwache überwacht werden und ist in der Gemeinde sofort in üblicher Weise zu verlautbaren.

270.

Aufforderung.

Bei Gelegenheit des am 21. September 1915 um 4. Uhr Nachmittag auf den Moses Aron Kochan aus Olkusz, auf dem Wege von Klucze nach Bogucin verübten Raubanfall, wurde dem Beschädigten unter anderem auch eine Nickeluhr amerikanischer Arbeit mit abschraubbarem Glasgehäuse und dem Zeichen »aniot« (Engel) in Zeichnung und Schrift, sowie eine dünne Nickelkette geraubt. Da es warscheinlich ist, dass der Täter diese Uhr sammt Kette zu veräussern suchen wird, und auf diese Weise eine Spur dieser Räuber erhalten werden kann, wird die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf diesen Umstand gelenkt und wolle Jedermann, dem eine solche obenbeschriebene Uhr zum Kaufe angeboten wird, oder wer eine solche Uhr bei Jemandem sieht, den betreffenden Verkäufer bzw. Besitzer einer solchen Uhr dem nächsten Gendarmepostenkommando bzw. der Ortobrigkeit zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.